

# Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff - Mehrausgaben der Pflegeversicherung für Empfänger von Eingliederungshilfe

Rolf Müller, Dawid Kulik, Heinz Rothgang

Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) Universität Bremen, Parkallee 39, 28209 Bremen

## Einleitung

Pflegekassen übernehmen für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung nach § 43 a SGB XI 10%, aber maximal 256 Euro des monatlich vereinbarten Heimentgelts. Eine Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der mit der Einführung eines neuen Assessmentinstruments zur Feststellung einer Pflegebedürftigkeit einhergeht, wird den Kreis der Anspruchsberechtigten verändern. Ziel der im Auftrag des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist die daraus resultierenden Mehrausgaben für die Pflegekassen zu berechnen.

## Methoden

Aufgrund äußerer Restriktionen konnte eine Stichprobe nur im Landschaftsverband Westfalen-Lippe gezogen werden. Die Stichprobe (n=242) wurde aus dem Kreis der teilnehmenden stationären Einrichtungen der dortigen Menschen mit Behinderung gezogen. Alle Personen sind im Herbst 2008 von sechs zuvor in der Anwendung des neuen Begutachtungsinstruments (NBA) begutachtet worden. Es fanden insgesamt 254 Einrichtungsbesuche an 56 verschiedenen Standorten der Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe statt, wobei zehn Personen nicht angetroffen werden konnten. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung des Geschlechts auf die Bundesbevölkerung hochgerechnet und mit einem vorher berechneten Korrekturfaktor versehen. Den Fallzahlen werden in verschiedenen Szenarien Leistungshöhen zugespielt (vgl. Tabelle 1).

- Szenario 1: weiterhin Leistungen nach § 43 a SGB XI ab Bedarfsgrad 2 (BG 2)
- Szenario 2: volle Leistung nach § 43 SGB XI
- Szenario 3: Szenario 2 plus zusätzlich 150 Euro monatlich bei BG 1
- Szenario 4: fiktive auf Kostenneutralität im stationären Bereich beruhende Leistungshöhen

## Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Heinz Rothgang  
Zentrum für Sozialpolitik  
Universität Bremen  
Parkallee 39  
28209 Bremen  
Tel.: 0421 / 218-4132  
E-Mail: rothgang@zes.uni-bremen.de

Tabelle 1: Szenarien zu den unterstellten Leistungshöhen (in Euro pro Monat)

	BG 1	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5
Szenario 1	0	256	256	256	256
Szenario 2	0	1.023	1.279	1.470	1.750
Szenario 3	150	1.023	1.279	1.470	1.750
Szenario 4	356	858	1.228	1.427	1.507

Tabelle 2: Behinderte Menschen in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach Anspruch auf SGB XI-Leistungen (Stichprobe)

		Neues Assessment		
		SGB XI leistungsberechtigt	Nicht SGB XI leistungsberechtigt	Summe
Altes Assessment	SGB XI leistungsberechtigt	95 (39,3 %)	8 (3,3 %)	103 (42,6 %)
	Nicht SGB XI leistungsberechtigt	94 (38,8 %)	45 (18,6 %)	139 (57,4 %)
	Summe	189 (78,1 %)	53 (21,9 %)	242 (100 %)

Tabelle 3: Zusatzausgaben der Pflegeversicherung für Pflegebedürftige in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (in Mio. €/pro Jahr)

	Ausgaben im Status quo	Ausgaben bei Verwendung des NBA	Zusatzausgaben
Szenario 1	240	441	201
Szenario 2	240	2.120	1.880
Szenario 3	240	2.185	1.945
Szenario 4	240	2.083	1.843

## Ergebnisse

Der Anteil der Leistungsberechtigten steigt von 42,6% auf 78,1% (neues Instrument). 39,3 % sind nach altem und neuem Verfahren anspruchsberechtigt, während 38,8 % nur mit dem NBA einen Leistungsanspruch erhalten würden (vgl. Tabelle 2). Der Anteil der Personen, die nach dem alten, aber nicht nach dem neuen Verfahren anspruchsberechtigt wären ist mit 3,3 % sehr gering. Die bisherigen Ausgaben der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI von 0,24 Mrd. Euro p.a. würden auf 0,44 Mrd. Euro p.a. ansteigen (Szenario 1) (vgl. Tabelle 3). Bei Gewährung der vollen Leistungen nach § 43 SGB XI entstünden jährliche Zusatzausgaben in Höhe von 1,88 Mrd. Euro p.a. für die Pflegekassen. (Szenario 2). Die Zusatzausgaben in den Szenarien 3 und 4 weichen hiervon nur geringfügig ab. Eine Anpassung der Leistungshöhen an die Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI resultiert in Zusatzausgaben von 1,26 Mrd. Euro p.a. .

## Diskussion

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass es große Unterschiede hinsichtlich der Feststellung einer Pflegebedürftigkeit für Menschen mit Behinderung gibt. Das neue Instrument, welches die Bedarfe besser erfassen soll, führt zu einer deutlichen Ausweitung der Leistungsbezieher. Zusätzliche Kosten entstehen auf Seiten der Pflegekassen, die stark davon beeinflusst werden, ob Empfänger der Eingliederungshilfe weiterhin die Leistungen nach § 43 a SGB XI bekommen, oder ob es mit der Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu einer neuen Leistungshöhe kommt.

## Schlussfolgerungen

Das neue Begutachtungsinstrument führt zu Mehrausgaben der Pflegeversicherung in der Gruppe der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Höhe der Leistungsausgaben hat der Gesetzgeber die Frage nach der Aufrechterhaltung des § 43 a SGB XI, der de facto mit einer Ungleichbehandlung der Menschen mit Behinderung einhergeht, zu beantworten.